

(E1) kvM5, kvM6, kvM7

Gemarkung Lindenau

Flur 4. Flurstücke 8/2, 7/2, 6/2

Flur 5, Flurstücke 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 39/2

externer Ersatzstandort

Betriebsgelände Wasserwerk Tettau

Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 670

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

## Legende Plangrundlage



technische Anlagen

Topografie

Gebäude



Böschungen

Leuchte, Fahnenmast

Bäume, Bestand mit Bezeichnung und Kronendurchmesser Strauchfläche / Wald

Schacht, Ablauf, Fundament

Flurstücksgrenzen

Bezeichnung der Flurstücke

Koordinaten Eckpunkte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Koordinaten Eckpunkte Baugrenze

### Planzeichen nach der PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung Sondergebiet für Versorgung sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung Sondergebiet erneuerbare Energie

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) 0,8 / 0,65 als Höchstmaß (SO I / SO II) Oberkante Gebäude als Höchsmaß in Metern (§ 18 BauNVO) Höhenbezug in Meter über DHHN

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

abweichende Bauweise

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung

und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.

25a und Abs. 6 BauGB)

Kompensationsmaßnahmen Einzelbaumpflanzung



Anpflanzung, Pflanzflächen mit Bindung

konfliktvermeidende Maßnahmen (Besonderer Artenschutz)

Ersatzlebensraum Halboffenland

in Einzelflächen

Bemaßung in Metern

5. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Nachrichtliche Übernahmen

Löschwasserentnahmestelle eingetragene Grunddienstbarkeiten

1. Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden 2. Bei Inanspruchnahme der Flächen oder Gehölze im Geltungsbereich des VBP ist im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens eine Bestandserfassung geschützter Tierarten zum Artenschutz durchzuführen.

3. Außerhalb des Vorhabengebietes werden durchgeführ die folgenden Ersatzmaßnahmen:

E1 Einzelbaumpflanzung,

E2 Waldersatz. E4 Fledermausquartier

und konfliktvermeidenden Maßnahmen (Besonderer Artenschutz): kvM 5 An geeigneter Stelle innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes in max. 150 m Entfernung zum Eingriffsort sind Nistkästen anzubringen (3 St Nisthöhlen Flugloch 32 mm, geeignet für kleine Vogelarten, 3 St. Starenhöhlen Flugloch 45 mm, geeignet für mittelgroße Vogelarten,

3 St. Spechthöhle Flugloch, 80x90mm), kvM 6 lm Umfeld des Baufeldes in Anlehnung an vorhandene Vegetationsstrukturen sind Stubben-/Totholzwälle zu errichten (ca. 5, 0 / 2,0 m / 1,5 m,

kvM 7 Im Umfeld des Baufeldes, vorzugweise im unmittelbaren Umfeld beanspruchter Saumstrukturen, werden in Anlehnung an vorhandene Strukturen Winterquartiere für Zauneidechsen hergestellt (ca. 2,0 m / 2,0 m / 1,5 m, Länge / Breite / Höhe). 4. Die Belange der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) waren im Rahmen der Eingriffsregelung zur Planaufstellung zu beachten. Die Ersatzpflanzungen sind durch die Maßnahme E1

5. Die Errichtung der Habitate (kvM 5,6,7) erfolgt vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien und vor Beginn der Brut- und Setzzeiten. Die Festlegung in der Örtlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der ÖBB. 6. Die Ersatzhabitate sind dauerhaft zu sichern und die Unterhaltung ist abzusichern. Die

Flächensicherung hierfür ist im Baugenehmigungsverfahren abzuschließen.

## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## I. Textliche Festsetzungen

1. Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Im Vorhabengebiet gem. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) werden die folgenden Sondergebiete festgesetzt: 1.1 Sondergebiet für Versorgung gem. § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete Im Sondergebiet für Versorgung (SO I) ist die Errichtung und der Betrieb eines Wasserwerks und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Anlagen die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie, dienen, den dazugehörigen technischen Einrichtungen und Bauten sowie den Vorhaben zugeordneten Informationstafeln

Im Sondergebiet für Versorgung (SO I) sind allgemein zulässig:

öffentliche Betriebe mit:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhäuser, Lagerplätze

Betriebsanlagen, PV-Anlagen.

Wechselrichter, Batteriespeicher

zugehörige technische Einrichtungen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und

Baumasse untergeordnet sind, InformationstafeIn

Flächen für die Erschließung des Wasserwerks und zur Wartung der Anlagen, Ausgleichs- und Ersatzflächen

1.2 Sondergebiet für Erneuerbare Energien gem. § 11 BauNVO Sonstige Im Sondergebiet für Erneuerbare Energien (SO II) ist die Errichtung und der Betrieb von

Anlagen die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie, dienen, den dazugehörigen technischen Einrichtungen und Bauten sowie den Vorhaben zugeordneten Informationstafeln zulässig: PV-Anlagen,

Wechselrichter, Batteriespeicher Zulässig ist die Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen. Die

Photovoltaikanlagen sollen ohne gesondertes Fundament mittels in den Boden gerammter Stahlprofile aufgestellt werden. Neiterhin zulässig sind bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb sowie die Instandhaltung und Wartung der Photovoltaikanlagen notwendig sind. 2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9, Absatz 1 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch Baugrenzen

festgesetzt. Außerhalb der Baugrenzen ist keine Bebauung zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind Versorgungsleitungen und wasserdurchlässig befestigte Zufahrten 2.2 Im SO I dürfen die Gebäude und Betriebseinrichtungen die Höhe von 15 m nicht

überschreiten. Diese Höhe darf nur im begründeten Ausnahmefall auf einer Teilfläche für technisch bedingte Anlagen überschritten werden. 2.3 Innerhalb der Baugrenzen im SO II sind Photovoltaikelemente mit einer maximalen Höhe von 3,5 m über der Bezugshöhe (HB) zulässig. Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude und Gleichrichteranlagen) dürfen diese Höhe ebenfalls nicht überschreiten Die Höhe darf nur im begründeten Ausnahmefall auf einer Teilfläche für technisch

bedingte Anlagen überschritten werden. 2.4 Abgrabungen und Aufschüttungen sind Innerhalb der Baufenster nicht zulässig. 2.5 Im sonstigen Sondergebiet (SO II) "Erneuerbare Energie" ist eine Flächenversiegelung durch vorhabenbedingte Fundament-, Neben- und Erschließungsanlagen von maximal 10 % zulässig.

2.6 Einfriedungen dürfen eine Höhe von maximal 2,00 m erreichen. 2.7 Die Hydranten dienen der Löschwasserversorgung und sind von Bebauung 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 3.1 Die folgenden Kompensationsmaßnahmen werden festgelegt E1 - Einzelbaumpflanzung Es sind standortgerechte Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von

mindestens 12/14 cm entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen . E3 - Anpflanzung freiwachsende Hecke Auf der im Plan als Grünfläche dargestellten Fläche ist eine dreireihige freiwachsende Hecke mit Pflanzabständen von jeweils 1,00 m innerhalb und zwischen den Reihen unter Verwendung einheimischer standortgerechter Laubsträucher entsprechend der

Pflanzliste 2 fachgerecht zu pflanzen. 3.2 Für Gehölzpflanzungen im Rahmen von von Ersatz- und Kompensierungsmaßnahmen ist grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden. 3.3 Standorte von tiefwurzelnden Gehölzen sind so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,50 m zwischen Stammachse und Medienleitungen bzw. Rohraußenkante gesichert ist.

3.4 Die folgenden Arten sind zu verwenden <u>Pflanzenliste 1 (Baumpflanzungen):</u> Acer campestre - Feldahorn, Carpinus betulus - Hainbuche, Malus sylvestris - Holzapfel, Pvrus pvraster - Holzbirne. Quercus petraea - Traubeneiche, Quercus robur - Stieleiche, Sorbus aucuparia - Eberesche, Tilia cordata - Winterlinde Pflanzenliste 2 (Strauchpflanzungen):

Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze, Cornus sanguinea - Roter Hartriegel, Corylus avellana - Hasel, Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn, Juniperus communis - Gemeiner Wacholder, Prunus spinosa - Schlehdorn, Rosa canina - Hundsrose, Rosa corymbifera - Heckenrose, Rosa rubiginosa - Weinrose, Rosa tomentosa - Filzrose, Salix caprea - Salweide 3.5 Für die Pflanzungen ist eine 3jährige Pflege (Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) durchzuführen

3.6 Die Bäume sind rechtlich zu sichern und dauerhaft zu erhalten. 3.7 Die folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen (Besonderer Artenschutz) werden kvM 6 Im Umfeld des Baufeldes wird in Anlehnung an vorhandene Vegetationsstrukturen

ein Stubben-/Totholzwall errichtet. Die Errichtung erfolgt vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien (witterungsbedingt ab März) und damit auch vor Beginn der Brut- und

Die Festlegung in der Örtlichkeit erfolgt in Abstimmung mit der uNB. kvM 8 Vor Inanspruchnahme von Teilflächen sind diese auf den aktuellen Bestand mit Nestern besonders geschützter hügelbauender Waldameisen zu überprüfen. Aufgefundene Nester sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen

und während der gesamten Bauzeit zu schützen. kvM 9 Als Ersatz für die Flächeninanspruchnahme wird im Bereich der PV-Anlage die Fläche tiefgründig gelockert. Durch eine Ansaat mit 50 % Kräutern und 50 % Gräsern auf 8 Teilflächen á 20 m² wird ein Ersatzlebensraum initiiert.

## II. Nachrichtliche Übernahmen

Antragsteller zu tragen.

Vergeudung zu schützen.

1. Das Vorhabengebiet befindet sich in den folgenden Schutzgebieten Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand", gem. Beschluss Nr. 05-8/87 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 15.07.1987

Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet), Zone III A Retentionsfläche im Einflussbereich der Schwarzen Elster mit keinem nennenswerten Retentionspotenzial 2. Für nachfolgende Planungen bzw. im Zuge der Baugenehmigung ist eine

geotechnische Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen für

Geotechnik erforderlich. 3. Für die Inanspruchnahme von Flächen die gem. § 2 LWaldG sind, ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein "Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG" zu stellen. Aufwendungen, Ersatz- oder Ausgleichszahlungen sind durch den

7. Für die Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wird eine ÖBB eingesetzt. Mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist sie den Baufirmen gegenüber in Absprache mit dem Bauherrn weisungsbefugt.

8. Die außerhalb des Vorhabengebietes durchzuführenden Maßnahmen sind durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. 9. Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken

(GehölzSchVO). 10. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der uDB beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbqDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen 11. In den zum Einsatz kommenden Baufahrzeugen und -maschinen sind Ölbindemittel

in ausreichender Menge mitzuführen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass durch deren Transport, Lagerung, Abfüllung und Verwendung eine Verunreinigung der Gewässer auszuschließen ist. Über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind alle Betroffenen aktenkundig zu belehren, Es sind keine Bau- und Erdstoffe, die auswaschbare Bestandteile beinhalten, und kein kontaminiertes Baumaterial zu verwenden. Der Einbau von Recyclingmaterial ist unzulässig. 12. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche

ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial, ist getrennt nach Oberboden und Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

# Verfahrensvermerke

Öffentlich bestellter

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Unterschrift

Vermessungsingenieu 2. Die Gemeindevertretung Tettau hat in ihrer Sitzung am ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung

3. Die Genehmigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom

Unterschrift

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wasserwerk Tettau und PV-Anlage" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit dem hier ..... und der durch die höhere ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ... .. erteilten Genehmigung übereinstimmt. Verwaltungsbehörde mit Datum vom ...

Unterschrift

Ausgefertigt Gemeinde Tettau, den .

Hauptverwaltungsbeamter

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wasserwerk Tettau und PV-Anlage" wird bekannt gemacht.

Unterschrift

### Rechtsgrundlagen: (Auszug Stand November 2021)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI, IS, 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 1. November 2017

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1191 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802),

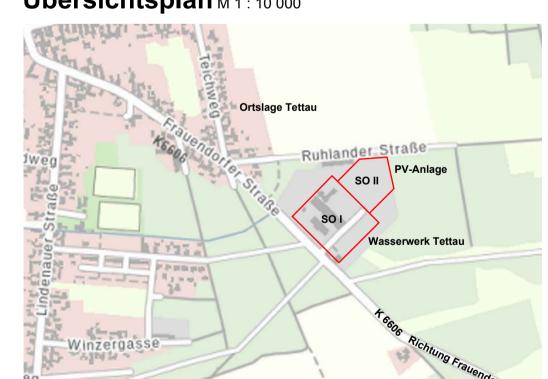
### Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBI. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBI. I Nr. 5)

# Kartengrundlagen:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dr. ing. Ruge, 01987 Schwarzheide, Amtlicher Lageplan Wasserwerk Tettau - Frauendorfer Straße 37 Höhensystem DHHN 92, Lagesystem: ETRS 89

Übersichtsplan: - www.geobasis-bb.de

# Übersichtsplan M 1 : 10 000



# Ortrand

# Gemeinde

Tettau Altmarkt 1, 01990 Ortrand

vorhabenbezogener Bebauungsplan **Wasserwerk Tettau und PV-Anlage** 

04. Dezember 2023

Planfassung, Entwurf Maßstab M 1:1000

### Auftraggeber **Wasserverband Lausitz** Am Stadthafen 1, 01968 Senftenberg

Planverfasser Dipl.-Ing. (FH) Landespflege U. Dierksheide

Klettwitzer Straße 35, 01968 Hörlitz

Planungsbüro L.Ö.W.E. GbR

